



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H05

Verordnung Tagesschule Bolligen

vom 1. August 2024

Gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 und die Gebührenverordnung der Gemeinde Bolligen (GebV) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

- Art. 1**
- Grundlage
- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Bolligen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Schüler*innen der Kindergärten und der Schulen Bolligen.
- Art. 2**
- Zweck und Finanzierung
- 1 Die Tagesschule steht allen Schüler*innen der Kindergärten und Schulen Bolligen offen.
 - 2 Die Tagesschule arbeite eng mit der öffentlichen Schule zusammen.
 - 3 Die Tagesschule finanziert sich durch
 - a) Beiträge der Eltern
 - b) Beiträge des Kantons
 - c) Beiträge der Gemeinde Bolligen
 - d) Weitere Beiträge
- Art. 3**
- Angebot
- 1 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:
 - a) Frühbetreuung
 - b) Mittagsbetreuung, inklusive Essen
 - c) Nachmittagsbetreuung
 - 2 Die Bildungskommission entscheidet über die geführten Betreuungseinheiten und legt die genauen Zeiten fest.
 - 3 Während der Schulferien und an allgemeinen Feiertagen wird kein ordentliches Tagesschulangebot gemäss Abs. 1 angeboten.
 - 4 Während einzelner Wochen der Schulferien bietet die Tagesschule eine Ferienbetreuung an. Die Bildungskommission entscheidet über die Ausgestaltung des Angebots.
- Art. 4**
- Anmeldung
- 1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. Mai verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.
 - 2 Für Anmeldungen, welche nach dem 31. Mai eintreffen, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss GebV verrechnet. In begründeten Fällen kann die Administration Tagesschule die Bearbeitungsgebühr erlassen.
 - 3 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
 - 4 Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

- 5 Anmeldungen während dem Schuljahr sind nur zu Quartals-/Semesterbeginn möglich (DIN-Wochen 42 / 2 / 17 und per 01.02.) und müssen mindestens einen Monat vorher erfolgen.
- 6 Es können nur ganze Betreuungseinheiten angemeldet werden. Eine Reduktion der Kosten bei einer teilweisen nicht Nutzung ist nur im Falle des Besuches eines Angebots der Schule (Wahlfachunterricht) möglich.

Art. 5

Abmeldung

- 1 Kinder können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 15. Dezember erfolgen.
- 2 Bei Wegzug können Kinder mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
- 3 Eine vollständige oder teilweise Abmeldung aus pädagogischen Gründen ist per Monatsende und ausschliesslich auf Empfehlung der Leitung Tagesschule möglich.

Art. 6

Ausschluss

- 1 Die Bildungskommission kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Kinder von der Tagesschule ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt gemäss den Regelungen in Artikel 28 VSG.

Art. 7

Betreuung

- 1 Die Betreuung der Schüler*innen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Art. 8

Elternbeiträge

- 1 Die Elternbeiträge richten sich nach der TSV Art. 10 – 17, welche einen nach Einkommen der Eltern abgestuften Tarif festsetzt.
- 2 Die Eltern haben die Angaben zu Einkommen und Vermögen zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, kann die maximale Gebühr pro Stunde erhoben werden.
- 3 Die Kosten für das Mittagessen und das Zvieri werden den Eltern vollständig in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Mahlzeitenbeiträge entscheidet die Bildungskommission.
- 4 Die Elterngebühren werden für 38 statt 39 Schulwochen verrechnet. Damit sind alle schulisch bedingten Abwesenheiten abgegolten. Feiertage werden nicht verrechnet.
- 5 Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Bildungskommission.

Abwesenheiten	<p>Art. 9</p> <p>1 Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>2 Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren für Betreuung und Mahlzeiten nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p>
Versicherung	<p>Art. 10</p> <p>1 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.</p> <p>2 Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.</p> <p>3 Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 11</p> <p>1 Die Räumlichkeiten der Tagesschule Bolligen befinden sich nach Möglichkeit in den Schulanlagen.</p> <p>2 Neben den eigentlichen Tagesschulräumen kann so weit als möglich auch die Infrastruktur der Schule genutzt werden (Bsp. Aussenanlagen und Turnhallen).</p>
Leitung	<p>Art. 12</p> <p>1 Die Leitung der Tagesschule ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen. Sie ist für alle betrieblichen, personellen und, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.</p> <p>2 Die Leitung Tagesschule arbeitet mit den Schulleitungen und der Abteilung Bildung und Kultur zusammen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.</p> <p>3 Anmeldeverfahren und Rechnungstellung an die Eltern wird durch die Administration Tagesschule sichergestellt.</p>
Entschädigung	<p>Art. 13</p> <p>1 Die Anstellungshöhe der Leitung Tagesschule richtet sich nach den Empfehlungen des Vereins Bernischer Tagesschulen. Entschädigt wird sie in der Gehaltklasse 12 des Lehreranstellungsgesetzes des Kantons Bern. Bei fehlender Führungsausbildung erfolgt ein Vorstufenabzug.</p> <p>2 Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,33 Stunden Tagesschulbetreuung (= 80 Min). Die Entschädigung der Lehrpersonen erfolgt anteilmässig entsprechend der geleisteten Betreuungszeit.</p>

- ³ Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Anhang 3 der Personalverordnung der Gemeinde Bolligen.

Art. 14

Kommission

- ¹ Der Tagesschule übergeordnet ist die Bildungskommission Bolligen.
- ² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
 - a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule;
 - b) Wahl der Leitung Tagesschule, gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bolligen;
 - c) Beschluss über die Durchführung oder Streichung sowie die Dauer¹ einzelner Betreuungseinheiten;
 - d) Vorberatung des Tagesschulbudgets zu Händen der Abteilung Bildung und Kultur;
 - e) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28. VSG.
 - f) Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote

Art. 15

Gültigkeit

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2024 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Bolligen die Verordnung über die Tagesschule Bolligen am 26. August 2024 genehmigt.

GEMEINDERAT BOLLIGEN

René Bergmann
Gemeindepräsident

Martin Frey
Gemeindeschreiber a.i.

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.